

Satzung

I. Name, Sitz, Wesen, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich 2 Anrath.
3. Der Verein ist unter diesem Namen unter der Nr. 2306 im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§ 2

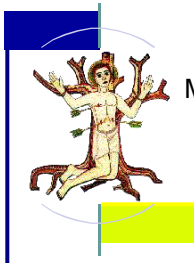
Wesen und Aufgabe

1. Die St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. ist eine Vereinigung von Mitgliedern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.
2. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften für "Glaube, Sitte und Heimat" stellen sich die Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath folgende Aufgaben:
 - A) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
 - b) Werke christlicher Nächstenliebe
 - B) Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Bereich
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
 - C) Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) Tätige Nachbarschafts-, Jugend- und Altenhilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports, des Fahنشwenkens und musischer Betätigung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen diese Bruderschaft. Alle Leistungen innerhalb der Bruderschaft sind ehrenamtlich. Keine



Satzung

Person darf durch Ausgaben die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Zweck des Vereins ist in § 2 geregelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Natürliche Personen, die bereit sind, sich dieser Satzung und damit dem Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme in die Bruderschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Jungschützen

1. Jugendliche vom 8. bis zum 24. vollendeten Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen ist.
2. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Der Jungschützenmeister wird von den Jungschützen (8 - 24 Jahre) gewählt. Er gehört dem erweiterten Vorstand der St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. an.

§ 6

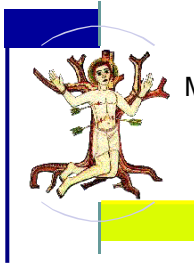
Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
3. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (§8)
 - b) Tod (§9)
 - c) Ausschluss (§10)
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.



Satzung

3. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu entrichten.

§ 8

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem 1. Brudermeister mindestens 6 Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 9

Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.
2. Für das verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft einen Gottesdienst abhalten. Außerdem geben ihm die Schützen sowie eine Fahnenabordnung bei der Beerdigung das letzte Geleit, sofern dieses bei den Angehörigen erwünscht ist.

§ 10

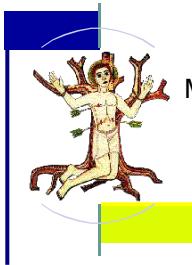
Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder
 - b) mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist das rechtliche Gehör zu verschaffen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
6. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert und ist so auch nicht mehr stimmberechtigt.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Vorstandsmitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Diese Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tage des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung.



Satzung

2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Vogelsschuss. Voraussetzung ist, dass das Mitglied das Lebensalter von 21 Jahren vollendet hat. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Mit Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auch dem Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, sich den zukünftigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen wird.
4. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

III. Organe der Bruderschaft

§ 13

Organe der Bruderschaft

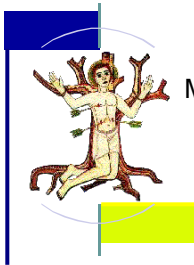
Organe der St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Bruderschaft. Jährlich, unmittelbar nach dem Schützenfest, spätestens jedoch 8 Wochen danach, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem 1. Brudermeister, einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen



Satzung

Ja- und Neinstimmen gezählt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Bruderschaft. Voraussetzung für das Stimmrecht und die Wählbarkeit ist jedoch, dass der jeweils beschlossene volle Jahresbeitrag des Vorjahres, durch das Mitglied bezahlt ist.

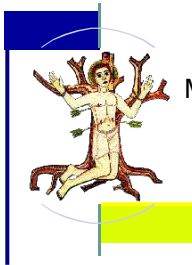
§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- d) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer; ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand kraft Amtes angehören
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 6
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung der Bruderschaft

2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die notwendigen Mehrheitsverhältnisse bei der Auflösung der Bruderschaft sind in § 24 dieser Satzung vorgeschrieben.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, über die angekündigte Tagesordnung hinaus Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen. Zu Anträgen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. Die Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, während der Mitgliederversammlung Initiativanträge zu stellen. Dem Vorstand bleibt in diesen Fällen jedoch das Recht vorbehalten zu entscheiden, ob diese Initiativanträge der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden sollen oder nicht. Sollte sich der Vorstand mehrheitlich für eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aussprechen, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob eine endgültige Beratung und Beschlussfassung des Initiativantrages erfolgen soll. Initiativanträge mit dem Ziel von Vorstandswahlen und Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
7. Beschlüsse und Anträge sowie Verlauf und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten oder dem 1. Brudermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Protokollniederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Bruderschaft zu gestatten.



Satzung

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

-Geschäftsführender Vorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Brudermeister
- c) dem 2. Brudermeister
- d) dem 1. Geschäftsführer
- e) dem 2. Geschäftsführer
- f) dem 1. Schatzmeister
- g) dem 2. Schatzmeister
- h) dem 1. Beisitzer
- i) dem 2. Beisitzer
- j) dem Präses

3. Der geistliche Präses ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Er ist Pfarrer der Pfarre St. Johannes in Anrath. Er wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

4. Der General nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den 1. Brudermeister und den 2. Brudermeister sowie den Geschäftsführer vertreten. (Vorstand gemäß § 26 BGB). Die Vertretung wird jeweils von zwei der zuvor genannten Personen gemeinsam vorgenommen.

-Erweiterter Vorstand

6. In den erweiterten Vorstand werden gewählt:

- a) der Archivar
- b) der Musikinspizient
- c) der Schirmmeister

7. Geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ferner:

- a) der Jungschützenmeister gemäß § 5
- b) der Leiter der Schießsportabteilung
- c) das jeweilige Königshaus.

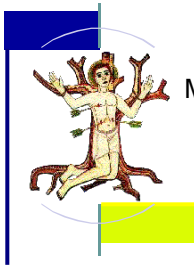
Vom Vogelschießen an bis zur ersten Vorstandssitzung nach dem darauffolgenden Schützenfest nimmt das "neue" Königshaus an den Vorstandssitzungen teil. Das "alte" Königshaus nimmt noch an der 1. Vorstandssitzung nach dem abgelaufenen Schützenfest teil. Das jeweilige Königshaus ist mit einer Stimme im Vorstand stimmberechtigt.

8. Die Gruppenführer oder deren Stellvertreter, der General und der Platzmajor nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil

9. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10. Jeweils die Hälfte des Vorstandes scheidet jährlich aus. Gemeinsam scheiden aus:

- a) der Präsident



Satzung

- b) der 2. Brudermeister
- c) der 1. Geschäftsführer
- d) der 2. Schatzmeister
- e) ein Beisitzer
- f) der Archivar

11. Beim vorzeitigen Ausscheiden oder bei längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einem anderen Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Die Ersatzwahl in der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für den Rest der ursprünglichen vorgesehenen Amtszeit.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstellen der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge
5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
6. Aufstellung eines Haushaltsplanes
7. Beschlussfassung über die Zulassung eines Anwärters zum Vogelschuss
8. Verwaltung des Schützenplatzes beim Schützenfest
9. Ernennung und Abberufung der Generalität und der Schießmeister
10. Beförderungen und Ernennungen

§ 18

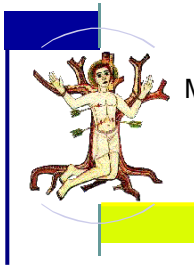
Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Brudermeister unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen und geleitet.
2. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
3. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
5. Zur Aufgabenverteilung im Vorstand gibt sich dieser eine eigene Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

§ 19

Kassenprüfung

1. Mindestens jährlich und jeweils unmittelbar vor der Mitgliederversammlung findet durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer eine Kassenprüfung statt.
2. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft und in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen



Satzung

und die Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht.

IV. Veranstaltungen und Brauchtum

§ 20

Schützen- und Heimatfest

1. Die St. Sebastianus Bruderschaft von 1463 Anrath e.V. feiert alljährlich entweder am letzten August- oder am ersten Septemberwochenende (entscheidend ist, auf welchen Tag der 29. August fällt) im Kreis der Mitglieder das Schützen- und Heimatfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit altersher Brauch ist. Ausnahmen in der Termingestaltung werden mindestens ein Jahr vorher von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ablauf des Schützenfestes wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zum Schützenfest findet eine Messe statt, zu der das Königshaus im feierlichen Zuge abgeholt wird.
4. Nachmittags finden der Schützenzug und die Parade statt. Zur Parade sind die Repräsentanten des öffentlichen Lebens, der Gemeinde und der befreundeten Bruderschaften einzuladen.

§ 21

Kirchliche Veranstaltungen

1. Die Bruderschaft beteiligt sich mit Vorstand, Königshaus, Fahngruppen und Mitgliedern an der Fronleichnamsprozession. Die Mitglieder tragen Uniform.
2. In den alljährlich stattfindenden Messen zum Patronatsfest und zum Schützenfest wird der lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft gedacht. Bei den Gedenkgottesdiensten formieren sich die Fahnen- und Standartenträger um den Altar.

§ 22

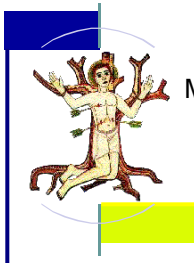
Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen, nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Wettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 23

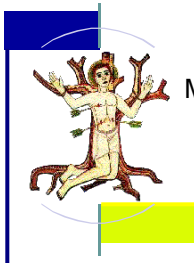
Schützenbrauchtum

1. Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahren von den Historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf den Holzvogel. Dieser Vogelschuss findet alljährlich an den Festtagen unseres Schützen- und Heimatfestes statt. Den Tag des Vogelschusses setzt der Vorstand fest. Dieser sollte nach Möglichkeit der Schützenfestmontag sein.



Satzung

2. Bewerber zum Vogelschuss kann nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 unserer Satzung erfüllt und wer sich zum oder am Schusstag bis zu den Ehrenschiessen beim Präsidenten oder beim 1.Brudermeister gemeldet hat.
3. Jeder Bewerber um den Vogelschuss hat zur Bestreitung der Kosten des Vogelschusses eine Schießgebühr zu bezahlen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt und dem Bewerber vorher rechtzeitig mitgeteilt wird.
4. Geschossen werden darf nur in Schützenuniform oder in festlicher Kleidung.
5. Die vom Königsanwärter ausgesuchten Minister und der jeweilige Königsoffizier müssen Mitglieder der Bruderschaft sein.
6. Jedes Mitglied, welches die Königswürde besitzen will, muss den Vogel selbst abschießen. Im Behinderungsfall kann ein Vereinsmitglied mit Genehmigung des Vorstandes in Vertretung den Vogel abschießen. In diesen Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Königswürde erringt, wer den Vogel endgültig abschießt, d.h., es darf kein Rest des aus Holz gefertigten Vogels noch auf der Stange sein.
7. Ein Bewerber um die Königswürde, der nach Meldung vom Vogelschuss zurücktritt, hat eine Strafe von 500,-€ zu zahlen.
8. Sollte ein Mitglied, dass die Königswürde errungen hat, diese im Laufe des Jahres ablehnen, so hat es die Kosten eines neuen Vogelschusses zu tragen.
9. Der Amtsantritt erfolgt nach der Krönung. Wann und in welchem Rahmen die Krönung stattfindet, wird vom Vorstand beschlossen und rechtzeitig vorher in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
10. Im Mittelpunkt des Heimat- und Schützenfestes steht der Schützenkönig. Er muss für die Dauer des Schützenfestes seine Residenz im Ort Anrath nehmen. Die Begleiterin des „Schützenkönigs trägt den Titel „Königin“. Der Begleiter der „Schützenkönigin“ trägt den Titel „Prinzgemahl“.
11. Als Beihilfe für seine Aufwendungen bei der Durchführung des Schützenfestes erhält der Schützenkönig aus der Bruderschaftskasse einen Geldbetrag, dessen Höhe vom Vorstand vor dem Vogelschießen festgelegt und den Bewerbern rechtzeitig vor dem Vogelschießen bekannt gemacht wird. Dieser Betrag wird kurz vor dem Schützenfest ausgezahlt.
12. Beim Sterbefall des Schützenkönigs übernimmt der erste Minister die Königswürde. Bei einem Trauerfall in der Familie des Schützenkönigs übernimmt auf dessen Wunsch einer der Minister die Königswürde.
13. Der Schützenkönig hat bis zu seinem Schützenfest eine entsprechende Plakette zum Königssilber der Bruderschaft beizusteuern. Mit der Übernahme des Königssilbers übernimmt der Schützenkönig die volle Haftung und die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Aufbewahrung des Silbers. Das Königssilber ist sicher aufzubewahren. Der Schützenkönig ist verpflichtet, das große Königssilber der Bruderschaft bei allen offiziellen Anlässen zu tragen
14. Meldet sich bis einschließlich am Tage des Vogelschusses kein Königsanwärter, so wird der Vogelschuss auf einen späteren Zeitpunkt (spätestens bis zum 15. April des darauffolgenden Jahres) verlegt. Meldet sich bis zum 31.03. wiederum kein Königsanwärter, so repräsentieren der Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder die Bruderschaft in gleicher Weise wie ein offizieller ordentlicher König. Eine Königskrönung findet in diesem Falle nicht statt.



Satzung

V. Auflösung / Streitigkeiten

§ 24

Auflösung der Bruderschaft

1. Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist die 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
3. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
4. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St.-Johannes-Pfarre in Anrath. Diese soll das Vermögen verwalten und etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königsilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden, Archiv und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist regelmäßig ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem jeweiligen Pfarrer zu übergeben.
5. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung, hat die Pfarre das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.11.2006 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

47877 Willich-Anrath, den 05.11.2006

Alexander Oerschkes
(Präsident)

Christian Lüpertz
(1.Brudermeister)

Stefan Berger
(2.Brudermeister)

Ina Münch
(1.Geschäftsführerin)